

NEUE KRANKENORDNUNG DER BVA IN KRAFT

Die BVA informiert ihre Mitglieder. Die zahlreichen Gesetzesänderungen der letzten Jahre machten auch eine Neufassung der Krankenordnung notwendig.

Die bis zuletzt gültige Krankenordnung wurde vom Vorstand der BVA am 1. 7. 1998 beschlossen und seither zweimal geändert. Seit der zweiten Änderung haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in vielen Details geändert, was zahlreiche Anpassungen des Textes der Krankenordnung 1998 erforderte. Mit Wirksamkeit 1. 12. 2002 wurde eine neue Krankenordnung erlassen und im Internet veröffentlicht. Damit wurde schon jetzt dem gesetzlichen Auftrag zur Wiederverlautbarung der Krankenordnung im World Wide Web bis 2005 entsprochen. Die Krankenordnung 2002 berücksichtigt im Wesentlichen folgende rechtliche Neuerungen:

Auszahlung von Leistungen

Im Zuge der 29. B-KUVG-Novelle mit 1. 1. 2002 wurde verfügt, dass Geld- und Ersatzleistungen nur mehr bargeldlos zu erbringen sind. Dementsprechend muss der Versicherte nun bei der Antragstellung sein Girokonto bekannt geben. Nur mehr im Ausnahmefall und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten erfolgt eine Barzahlung im Wege einer Postanweisung.

Rezeptrecht für Krankenanstalten

In Anwendung der 60. ASVG-Novelle ist es nunmehr auch Ärzten in Vertragskrankenanstalten erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen Kasernenrezepte auszustellen. Dies betrifft die Fälle der Entlassung aus einer sta-

tionären Anstaltspflege und unaufschiebbare Verordnungen während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen.

Entfall des Sonderwochengeldes

Auch in diesem Fall wurde die Krankenordnung an das bereits bestehende Recht angeglichen. Demnach gebührt Sonderwochengeld nur noch für Geburten vor dem 1. 1. 2001.

Entfall des Zuschlags zum Krankengeld

Mit der 10. Satzungsänderung wurde der zehnpromtente Zuschlag zum Krankengeld für Vertragsbedienstete bei anspruchsberechtigten Angehörigen aufgehoben. Dieser Zuschlag gebührt nur noch dann, wenn der Versicherungsfall der Krankheit vor dem 1. 4. 2002 eingetreten ist.

Ersatz des Karenzgeldes durch das Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 1. 1. 2002 gebührt statt des Karenzgeldes nunmehr Kinderbetreuungsgeld. Die Bestimmungen des Karenzgeldgesetzes werden daher nur noch für Geburten vor dem 1. 1. 2002 angewandt.

Bezeichnung für Ärzte

Die bereits in den Sozialversicherungsgesetzen erfolgte Umbenennung des „praktischen Arztes“ in „Arzt für Allgemeinmedizin“ sowie die Schaffung der Fachgebietsbezeichnung „Zahnarzt“ wurden auch in der Krankenordnung umgesetzt.

Gruppenpraxen

Durch das Gruppenpraxengesetz wurde die Bildung von Gruppenpraxen ermöglicht. Durch die Gleichstellung mit Vertragsärzten wurde diesem Umstand auch in der Krankenordnung Rechnung getragen.

Melde- und Bewilligungspflicht

Die nunmehr gültige Krankenordnung bestimmt, dass ein Vertragsbediensteter im Krankenstand jeden Ortswechsel innerhalb seines Wohnortes (statt wie bisher innerhalb seines Bundeslandes), der länger als einen Tag andauert, der BVA zu melden hat. Will er seinen Wohnort für mehr als einen Tag verlassen, muss er die Zustimmung der BVA einholen. Diese wird dann erteilt, wenn der Ortswechsel von der behandelnden Stelle befürwortet wird, sich dieser nicht negativ auf den Heilungsverlauf auswirken kann und am neuen Aufenthaltsort die notwendige medizinische Betreuung gewährleistet ist.

Die neue Krankenordnung kann ab sofort auf der Homepage der BVA unter www.bva.at eingesehen und auch heruntergeladen werden. Ferner steht sie unter www.avsv.at, den „Amtlichen Verlautbarungen“ der Sozialversicherung, zur Verfügung. ♦



Ein besinnliches
Weihnachtsfest
und ein
erfolgreiches
neues Jahr

wünschen Ihnen und
Ihren Angehörigen die
Versicherungsvertreter und die
Angestellten der Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter

Foto: Kaplaney-Krippe aus Aschach an der Donau/ÖO

Service teil zum Herausnehmen